



Stadt Lindenberg i. Allgäu

Satzung über eine Veränderungssperre für den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Unterer Stadtplatz“

Die Stadt Lindenberg i. Allgäu erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Stadtrat der Stadt Lindenberg i. Allgäu am 23.09.2024 beschlossen, den Bebauungsplan „Unterer Stadtplatz“ aufzustellen.
- (2) Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Unterer Stadtplatz“ wird für den Planbereich eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Untere Stadtplatz“. Der Geltungsbereich liegt im Bereich des unteren Stadtplatzes und den angrenzenden Bereichen der Hauptstraße zwischen Goethestraße im Westen und Seidanstraße im Osten.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke mit den Flurstücknummern 47/2, 47/3, 47/4, 47/10, 47/15, 47/21, 47/22, 79, 79/1, 274/3, 275/7, 287/38, 287/84 und 287/86 jeweils der Gemarkung Lindenberg i. Allgäu, sowie Teilflächen der Flurstücke mit den Flurstücknummern 47, 47/16, 78/2, 274/5, 275, 287/82, 287/85, 376/24 und 376/36 jeweils der Gemarkung Lindenberg i. Allgäu.
- (3) Für diesen Geltungsbereich wird eine Veränderungssperre angeordnet.
- (4) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Detailplan vom 11.09.2024, der als **Anlage 1** zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind in diesem Lageplan schwarz umrandet dargestellt.

§ 3 Verbote

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§4 Ausnahmen

(1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Zweijahresfrist gem. § 17 Abs. 1 BauGB unter Berücksichtigung der Zustellung der ersten Zurückstellung des Baugesuchs.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23.09.2024 beschlossen.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Freilassing beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Lindenberg i. Allgäu, den 25.09.2024

gez.

Eric Ballerstedt
Erster Bürgermeister

Hinweis

Diese Satzung ist in der Verwaltung der Stadt zur Einsicht niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27.09.2024 durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Tageszeitung „Der Westallgäuer“ bekanntgegeben.